

3. 150. a (1) Nr. 2400/681

### K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei für das Herzogthum Krain vom 10. März 1852.

Laut Erlass vom 1. März 1852, Z. 1411, hat das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Krieges und der Finanzen, für solche Schieferbrüche des Inlandes, welche in einem geregelten Abbaue betrieben werden, den Bezug des zu diesem Behufe erforderlichen Sprengpulvers um den ermäßigten Preis von Neun und Zwanzig Gulden pr. Centner, welcher für Privat-Bergwerke zugestanden ist, bewilligt. Das erwähnte Zugeständniß wird aber an die Bedingung geknüpft, daß über den geregelten Abbau des Schieferbruches und die hierzu erforderliche Sprengpulverquantität durch den betreffenden landesfürstl. Bauingenieur ein Certificat ausgestellt, und dieses von der zuständigen Bezirksbehörde, welche nach Umständen vorher noch eine mit jenem Ingenieur an Ort und Stelle gemeinschaftlich zu pflegende Erhebung zur Beseitigung von Zweifeln veranlassen kann, zur Bekräftigung der Richtigkeit und bei gehöriger persönlicher Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers bestätigt wird. Die betreffenden Competenten haben sich mit ihren Gesuchen, unter Beibringung des von der bezüglichen polit. Bezirksbehörde bestätigten Certificats des landesfürstl. Bauingenieurs, an die Generalartillerie-Direction zu wenden, welche die Beifügung wegen Erfolgslaffung des benötigten Quantum an den betreffenden Artilleriedistrict erlassen wird. Die einschlägige polit. Behörde wird sohin von der wirklich geschenehen Erfolgslaffung von Sprengpulver an derlei Schieferbrüche von Fall zu Fall zur Handhabung der Controlle in die Kenntniß gesetzt werden.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.

3. 151. a (1) Nr. 2756.

### Concurs - Verlautbarung

Es wird sich in der nächsten Zeit um die Besetzung einiger provisorisch zu systemisirenden Stellen bei dieser k. k. Staatsbuchhaltung handeln, wobei auch auf auswärtige Bewerber der geeignete Bedacht genommen werden wird.

Es werden daher diejenigen, welche eine hieamtliche Bedienung als Accessisten mit 300 fl., oder als Ingrossisten mit 400 fl., oder als Rechnungs-Offiziale mit 600 fl. Gehalt zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre gehörig documentirten, an das hohe k. k. General-Rechnungs- Directorium in Wien gerichteten Gesuche, und zwar jene Bewerber, welche bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, die Uebrigen aber unmittelbar, längstens bis 15. April d. J. an diese Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Competenten um eine Accessistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., haben über die vollständig und mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Studien, oder die dermaligen 4 Jahrgänge des Obergymnasiums, die sämtlichen Semestral-Prüfungszeugnisse oder das Zeugniß über die bestandene Maturitätsprüfung beizubringen, wobei bemerkt wird, daß bei sonst gleichen Eigenschaften jenen Bewerbern, welche über noch höhere Studien sich ausweisen, der Vorzug vor den übrigen eingeräumt wird.

Jeder Bewerber um eine Accessisten-Stelle hat sich bei der k. k. Staatsbuchhaltung einer vorläufigen Aufgaben- aus der Arithmetik und im schriftlichen Aufsätze umfassenden Prüfung zu unterziehen, von deren Erfolg die Anstellung bedingt bleibt; Ausnahmen dieser Regel können nur in jenen Fällen Statt finden, wo ein Bewerber schon bei andern Behörden eine — seine Eignung beweisende Prüfung abgelegt hat und sich darüber befriedigend ausweist.

Bewerber, welche die philosophischen oder die Studien des Obergymnasiums nicht vollendet haben, oder nicht mit befriedigenden Zeugnissen hierüber sich ausweisen, werden jedoch zur Competenz und vorerwähnten Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie

a) das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben; wenn sie b) zum wenigsten entweder die sechs ersten Gymnasial-Jahrgänge, oder die Studienjahrgänge der commerciellen Abtheilung an einem polytechnischen Institute, oder 6 Jahrgänge in einer höheren Militär-Erziehungsanstalt befriedigend vollendet, wenn sie endlich seit Vollendung der oberrwähnten Studien einige Zeit in einem, für den Buchhaltungsdienst einiger Maßen vorbereitenden öffentlichen oder Privatdienste zugebracht haben;

c) bezüglich der Zeitperiode dieser letzterwähnten öffentlichen oder Privatdienste wird als Regel festgesetzt, daß eine solche Dienstzeit zum wenigsten die fehlenden Semester des Obergymnasiums zu umfassen habe;

d) In Betreff der als eine Vorbereitung für den Buchhaltungsdienst anzusehenden Art der Dienstleistung wird über den Mangel der vollendeten Studien des Obergymnasiums nur in solchen Fällen hinausgegangen, wo sich über die nach den Studien zurückgelegte Dienstverwendung bezüglich der Sitten, der Befähigung und des Fleißes durch sehr vortheilhafte, glaubwürdige Zeugnisse ausgewiesen wird. Endlich sind

e) jene Bewerber, welchen das Studium der Berechnungskunde (Staatsrechnungswissenschaft) fehlt, verpflichtet, dasselbe im Verlaufe eines Jahres nachzutragen.

Zur Erlangung einer Ingrossistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., oder einer Rechnungs-offizialenstelle mit jährlichen 600 fl., haben sich die Bewerber über eine längere, zum Buchhaltungsdienste vorbereitende Dienstleistung in einem Amte, mit vollgiltigen Zeugnissen über die seit den Studien zurückgelegte Laufbahn, dann über Verhalten und Befähigung auszuweisen.

Schließlich wird noch beigefügt, daß sämtliche Bewerber über ihr Lebensalter, über ihren Gesundheitszustand, sowie über den Besitz der landesüblichen Sprache legale Certificate beizubringen und im Gesuche anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten dieser Staatsbuchhaltung verwandt oder verwchwägert sind.

k. k. Krain- u. Kärnt. Staatsbuchhaltung.  
Laibach den 15. März 1852.

3. 132. a (3) Nr. 1027.

### E d i c t

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für das Herzogthum Krain, betreffend die Nachweisung der Miethgründe.

Nachdem das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen mittelst Erlasses vom 2. August 1851, Z. 14788, ausgesprochen hat, daß den gewesenen Dominien für die in Gemäßheit des §. 12 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. September 1849 in das freie Eigenthum der Besitzer übergegangenen Miethgründe eine Kaufrechtsentschädigung gebühre, so werden sämtliche Bezugsberechtigte hiemit aufgefordert, die bei ihren Gutskörpern vorkommenden Miethgründe binnen der Frist von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes an gerechnet, um so gewisser zur Anmeldung zu bringen, widrigens sie sich die eventuellen nachtheiligen Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung selbst beizumessen hätten.

Diese Anmeldungen sind genau nach dem unter Einem hinausgegebenen Unterrichte, welchen die Berechtigten bei den k. k. Grundent-

lastungs-Districts-Commissionen und Steuerämtern unentgeltlich beheben können, einzurichten und bei der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission in Laibach zu überreichen.

Die Grundsätze über die Größe der Entschädigung und deren Ermittlung werden nach Herablangung der zu gewärtigenden hohen Ministerialweisung nachträglich kund gegeben werden.

Laibach, am 16. Februar 1852.

Von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der Präsident:

Dr. Carl Allepitsch m. p.

Der Inspector:

Dr. Anton Schöppel m. p.

3. 140. a (3) Nr. 835.

### Verlautbarung

des k. k. k. r. Krain. Oberlandesgerichtes.

In Gemäßheit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums der Justiz vom 21. Jänner l. J., Nr. 33 R. G. B., womit in Folge a. h. Entschliesung vom 12. Jänner 1852 der Erlass vom 7. August 1850, Nr. 328 des R. G. B., über die practischen Justiz-Prüfungen theilweise abgeändert wurde, findet dieses Oberlandesgericht für Kärnten und Krain bezüglich der Vornahme dieser Prüfungen zu bestimmen:

Die practischen schriftlichen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat werden wie bisher Einmal in jedem Monat in dem dießobergerichtl. Amtlocale vorgenommen werden.

Dieselben haben am Montage in jedem Monate, und wenn derselbe ein gebotener Feiertag ist, am 2ten Montage im Monate Vormittags um 8 Uhr zu beginnen und werden am nächstfolgenden Dinstage, oder wenn letzterer ein Feiertag seyn sollte, am darauf folgenden Mittwoch, ebenfalls um 8 Uhr Morgens fortgesetzt, sodann die Tage zur mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission bestimmt werden.

Alle Jene, welche sich einer der angegebenen practischen Justizprüfungen nach vorschriftsmäßig erlangter Zulassung zu derselben, unterziehen wollen, haben sich wenigstens fünf Tage vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung bei dem Secretariate dieses Oberlandesgerichtes entweder mündlich, oder wenn sie abwesend sind, auch schriftlich zu melden, und in beiden Fällen den erhaltenen Zulassungsbescheid dort abzugeben, hiebei auch zu erklären, ob sie nur in deutscher oder auch in slovenischer Sprache geprüft werden wollen.

Klagenfurt den 4. März 1852.

3. 149. a (2) Nr. 918.

### K u n d m a c h u n g

der k. k. croat.-slav. Landes-Baudirection.

Zur Erleichterung der Aufgabe der Contractanten wird nachträglich zu der Licitation-Kundmachung vom 20. Februar l. J., wegen Lieferung des zur Herstellung der Agramer Savebrücke nöthigen Bauholzes hiemit bekannt gemacht, daß der Termin für die vollständige Ablieferung des ausgeschriebenen Materials statt bis Ende Mai, bis Ende Juni l. J. festgesetzt wird, wobei jedoch der Lieferant gehalten seyn wird, die Beistellung aller verschiedenen Holzgattungen derart zu bewirken, daß die erste Parthie 14 Tage nach erfolgter Ratification des betreffenden Contractes, und sofort von 14 zu 14 Tagen immer ein entsprechender Theil der ganzen Lieferung bis zu obigem vorliegenden Termin beigestellt wird.

Von der k. k. croat.-slav. Landes-Baudirection Agram den 10. März 1852.

3. 148. a (2)

Nr. 391.

## K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Ministerium für Landescul- tur und Bergwesen hat mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1852, Zahl 17970/1428 S. III. de 1851, eröffnet, daß die Resignation des zum Ersahmanne der fachkundigen Besitzer bei dem Bergsenate des k. k. Landesgerichtes in Laibach ernannten Herrn Dr. Anton Fuchs auf diese Stelle im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Justizministerio angenommen wurde.

In Folge dieses hohen Erlasses und der hieher gelangten Note des löblichen k. k. Oberlandesge- richtes in Klagenfurt vom 22. Jänner 1852, Zahl 252, wird nach den in der Kundmachung des vormaligen k. k. Oberbergamtes und Berg- gerichtes Klagenfurt den 12. Juni 1850, Zahl 391, enthaltenen Grundsätzen die neuerliche Wahl eines Ersahmannes der berggerichtlichen Stimm- führer bei dem Bergsenate des k. k. Landesge- richtes in Laibach am 3. April 1852, um 9 Uhr Vormittags in dem Amtlocale des k. k. Berg- Commissariates in Laibach vorgenommen werden.

Zu dieser Wahl werden mit Beziehung auf die §§. 3 und 4 der erwähnten Kundmachung alle Besitzer von Berg-, Hütten- und montan- istischen Hammerwerken des Herzogthums Krain und des Oberlandesgerichtesbe- zirktes Triest mit dem Anhange eingeladen, daß die Berghauptmannschaft mit Zuversicht er- wartet, es werden die Wahlmänner sich zahl- reich einfinden.

Die besagten §§. lauten ihrem ganzen In- halte nach:

§. 3. Für die nicht eigenberechtigten Berg- und Hüttenwerksbesitzer haben ihre gesetzlichen Ver- treter bei der Wahlversammlung zu erschei- nen; den eigenberechtigten Besitzern aber steht es frei, an derselben persönlich Theil zu nehmen, oder sich dabei durch gehörig Be- vollmächtigte vertreten zu lassen, was bei einem gesellschaftlichen Besitzstande jedenfalls geschehen muß.

§. 4. Von jenen privatgewerkschaftlichen oder ära- rischen Berg- und Hüttenwerken, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Ver- waltung haben, ist der durch ordentliches Anstellungs- Decret legitimirte Vorstand der- selben berechtigt, an der Wahlversammlung Theil zu nehmen, wenn der Werksbesitzer oder höhere Directions- Vorsteher nicht an- wesen seyn sollte.

Die doppelte Vertretung eines Werksbesitz- zes ist unzulässig.

k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt am 4. März 1852.

Der Berghauptmann:  
L. Kronig.

3. 152. a (1)

Nr. 2322.

Am 3. März l. J. wurde im Laibachflusse unter der Kaltenbrunner Mühlwehre eine unde- kannte Leiche gefunden. Diese Leiche ist männli- chen Geschlechtes, 5 Schuh, 2 Zoll lang, mit Ausnahme eines ganz vermoderten Bauernstiefels am rechten Fuße, ohne alle Bekleidung; sie ist vom regelmäßigen Körperbaue und mit schwach- en, subtilen Knochen versehen; die am Schädel noch vorgefundenen Kopfhaare sind 2 Zoll lang und kastanienbraun; der Brustkorbene mag in einem Alter von 20 bis 30 Jahren gestanden und wenigstens 4 Monate im Wasser gelegen seyn, und scheint mit Ausnahme der Beschuhung ohne Kleidung dahin gekommen zu seyn.

Dies wird mit der Aufforderung allgemein kund gemacht, damit Jedermann, dem etwas über die Identität dieser Person bekannt wäre, dasselbe hierorts ungesäumt anzeige.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 14. März 1852.

3. 144. a (3)

Nr. 2443.

## K u n d m a c h u n g.

Da die, hinsichtlich der Aufnahme und Mel- dung der Dienstboten bestehenden höhern Vor- schriften noch immer nicht gehörig beobachtet werden, so findet die k. k. Stadthauptmann-

schaft und Polizei- Direction den Dienstherren hiemit in Erinnerung zu bringen, daß:

1) Jeder eintretende Dienstbote verbunden ist, dem Dienstherrn den Entlassschein (Dienst- zeugniß) seines frühern Dienstgebers, oder den Amtsschein auszuhändigen, und daß ohne solchen kein Dienstbote aufgenommen wer- den dürfe.

2) Daß der Entlassschein oder der Amtsschein bei dem Dienstherrn bis zum Austritt des Dienstboten in Verwahrung zu bleiben habe.

3) Daß der Dienstherr am Tage des Ein- tritts an diese Stadthauptmannschaft hier- über eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen habe.

Um nun die diesfälligen Vormerkbücher ge- hörig zu ergänzen, und die in Laibach befindli- chen Dienstboten in fortwährender und gehöriger Evidenz zu halten, werden alle jene Dienst- herren, deren Dienstboten von dieser Polizei- Direction vor Anfang des Jahres 1851 Dienstkarten erhielten, oder die überhaupt gar nicht mit solchen versehen sind, aufgefordert, dieselben anzuweisen, sich innerhalb der unten angezeigten Tage bei dieser Stadthaupt- mannschaft zu melden, damit die nöthigen Be- richtigungen vorgenommen werden können. Das- selbe gilt auch für jene Dienstherren, deren Dienst- boten zwar Dienstkarten nach dem 1. Jän- ner 1851 ausgestellt sind, die aber nicht auf ihren Dienst lauten.

Diese Dienstkarten sind ebenfalls beim Dienst- geber bis zum Austritt des Dienstboten zu ver- wahren.

Jeder künftige Diensteeintritt aber ist am Tage des Eintritts unfehlbar mündlich oder schriftlich der Stadthauptmannschaft zu mel- den, zu dessen Beweis von ihr eine neue, oder die auf den neuen Dienstherrn umgeschriebene Dienstkarte ausgefolgt werden wird.

Die Stadthauptmannschaft gewärtigt um so gewisser die genaue Befolgung dieser Aufforde- rung, als selbe das Beste der öffentlichen Ord- nung und Sicherheit, und das Beste der Dienst- geber selbst beabsichtigt, und als jede, bei den Häuser- Revisionen, welche durch die Stadt- hauptmannschaftlichen Beamten werden vorgenom- men werden, oder auf andern Wegen gemachte Entdeckung der Nichtbeachtung der angeführten Vorschriften, unnachlässig das Strafverfahren zur Folge haben würde.

k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei- Direction. Laibach am 9. März 1852.

Zur Meldung der Dienstboten werden bestimmt:  
Für die Stadt 22., 23., 24., 26., 27., 29., 30., 31. März, 1., 2., 3., 5., 6. und 7. April.

St. Peters- Vorstadt 13. und 14. April.

Polana- Vorstadt 15. " 16. dto

Capuciner- Vorstadt 17. " 19. dto

Gradischa- Vorstadt 20. April.

Carlstädter- Vorstadt und Hühnerdorf 21.

April.

Thyrnau und Krakau 22. April.

St. 2443.

## R A Z G L A S.

Ker se predpisi aстран vdinjevanja in objavljevanja poslov dani še zmiraj dosti ne spolnujejo, spozna c. k. mestno glavarstvo in policijsko vodstvo za dobro, gospodarjem poslov opomniti:

1) Da je vsaki posel, ki v novo službo stopi, dolžen, svojemu gospodarju služ- bino pričevalo (cajnus) svojega prejšnega gospodarja ali pa uredski list vročiti in da se brez tacega noben posel ne sme v službo vzeti.

2) Da ima službino pričevalo ali uredski list pri gospodarju do časa, ko posel iz službe gré, shranjen ostati.

3) Da ima gospodar tisti dan, ko posel k nejemu v službe pride, to temu mest- nemu glavarstvu ali z besedami ali pa pisano naznaniti.

Da se bodo zapisniki tega glavarstvo dostajno spopolnili in posli, ki so v Lju- bljani, zmeraj in dostojno v pregledu imeli,

se pozovejo vsi gospodarji, katerih posil so od tega policijskega vodstva pred za- četkam leta 1851 službine liste prejeli, ali jih pa sploh nimajo, jim ukazati, se v zdolej postavljenim času pri tem mest- nim glavarstvu oglašiti, da se potrebne poprave narediti zamoreji. To velja tudi za tiste gospodarje, katerih posli so sicer po vovim letu 1851 službine liste do- bili, pa niso za njih službo pisani.

Ti službini listi se imajo tudi pri gospodarju do izstopa posla iz službe hra- niti. Vsak prihodnji nastop službe pa se ima v dnevu nastopa gotovo ali z besedami ali pa pisano mestnemu gla- varstvu naznaniti, v pričevanje tega bo mestno glavarstvo nov ali pa na ime novega gospodarja prepisan list dal.

Mestno glavarstvo se nadja, da se bo ta naprava tim bolj gotovo spolnovala ker mu je za prid javnega reda in varnosti in za prid gospodarjev samih ležeče, in kir bi se vsako najdeno nespolnovanje ime- novanih prepisov, ki bi pri pregledovanju hiš po urednikih mestnega glavarstva ali kako drugače na dan prišlo, brez priza- nešenja kaznovati moglo.

## C. k. mestno glavarstvo in policijsko vodstvo v Ljubljani 9 Marca 1852.

Dnevi v katerih se imajo posli opla- siti, so za mesto: 22., 23., 24., 26., 27., 29., 30., 31. Marca, 1., 2., 3., 5., 6. in 7. Aprila.

Za Šempertersko predmestje: 13. in 14. Ap.

„ Poljane 15. in 16. Aprila.

„ Kapucinarsko predmestje 17. in 19. Ap.

„ Gradiše 20. Aprila.

„ Karlovsko predmestje in Kurjo vas 21. Aprila.

„ Ternovo in Krakovo 22. Aprila.

3. 350. (2)

ro. 1131.

## K u n d m a c h u n g.

Der Stadtmagistrat macht bekannt, daß nach dem Beschlusse des Gemeinderathes das Haupt- wachgebäude der vorbestandenen Nationalgarde am Congressplatze, nach Maßgabe seiner künstli- gen Widmung, zweckmäßig hergestellt, und wenn nicht eher, doch von Michaeli d. J. durch meh- rere Jahre vermietet werden wird. Diejenigen, welche dieses Gebäude in die Miete zu nehmen gesonnen sind, werden erinnert, ihre diesfälligen Offerte, in welchen der Zweck der Verwendung dieses Gebäudes, der jährliche Miethzins und die gewünschte Dauer der Miete angegeben werden wolle, bis Ende April d. J. an den Stadt- magistrat zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach am 10. März 1852.

3. 358. (1)

Nr. 3143.

## E d i c t.

Das hohe k. k. Landesgericht zu Laibach hat mit Beschluß vom 13. März l. J. den Jacob Ure- nit von Wösl wegen Blödsinnes unter Curatel zu setzen befunden, wornach ihm von Seite dieses Ge- richtes Herr Johann Kralich von Wösl als Cura- tor beigegeben worden ist.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 14. März 1852.

3. 345. (1)

Nr. 1356.

## E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts- Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 2. März d. J. verstorbenen Thomas Rimov- Ganghüblers und Weinhändlers zu Baldhofen oder Boltia, in der Gemeinde Rosbüchel, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 30. April l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsersuch schriftlich zu überreichen, wi- drigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemelde- ten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer An- spruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht ge- bührt.

Wartenberg am 9. März 1852.